

Synopse

Änderung der Verordnung über die Abschlüsse an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt (Abschlussverordnung FMS) vom 5. April 2005 (Stand: 12. August 2024; SG 413.630)

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
Verordnung über die Abschlüsse an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt (Abschlussverordnung FMS) vom 5. April 2005 (Stand 12. August 2024 – <i>kursiv dargestellt der Verordnungstext, welcher am 9. Januar 2024 beschlossen, aber erst mit Beginn des Schuljahres 2026/27 in Kraft tritt</i>)		
I. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Gegenstand 1 Die Verordnung regelt die Abschlüsse und die Abschlussprüfungen sowie die sonstigen Leistungsnachweise zur Erlangung der Abschlüsse an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt. 2 ... 3 ...		

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
	<p><u>§ 1a Qualifikation der Lehrpersonen</u></p> <p><u>1 Der Unterricht an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt ist von Lehrpersonen zu erteilen,</u></p> <p>a) <u>die über ein von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkanntes Diplom für das höhere Lehramt im entsprechenden Fach oder</u></p> <p>b) <u>über ein von der EDK als gleichwertig anerkanntes Diplom verfügen.</u></p> <p><u>2 Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</u></p>	<p>Mit Schreiben vom 22. September 2023 hat die Kommission der EDK für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen moniert, dass es in den rechtlichen Grundlagen zur FMS keine Bestimmung zur Qualifikation der Lehrpersonen gibt. Mit dem neuen § 1a soll diesem Anliegen entsprochen werden. Die Bestimmung entspricht der analogen Bestimmung für die Gymnasien in § 5 der Verordnung über die Maturitätsprüfungen (Maturitätsprüfungsverordnung, MPV) vom 28. März 2000.</p>
II. Abschlussprüfungen, selbstständige Arbeit und Fachmaturitätsarbeit sowie zusätzliche Leistungen für die Fachmaturität		
<p>§ 2 Zeitpunkt der Prüfungen</p> <p>1 Die Abschlussprüfungen zur Erlangung des Fachmittelschulausweises finden am Ende des 2. Semesters der 3. Klasse statt.</p> <p>2 Vorgezogene Prüfungen zum Fachmittelschulausweis am Ende des 2. Semesters der 2. Klasse sind in Geographie möglich.</p>		

<p>Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)</p>	<p>Vorschlag neue Fassung</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>§ 2a Zulassung 1 Zu den Abschlussprüfungen werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, die den Unterricht der letzten beiden Jahre vor dem Fachmittelschulabschluss regelmässig besucht haben.</p> <p>2 Die Prüfungsleitung entscheidet über die Nichtzulassung zu den Abschlussprüfungen. Sie kann in begründeten Fällen von der Voraussetzung des regelmässigen Unterrichtsbesuchs absehen.</p> <p>3 Die Nichtzulassung gilt als erster gescheiterter Versuch, den Fachmittelschulabschluss zu erlangen.</p> <p>4 Schülerinnen und Schüler, die nicht zu den Abschlussprüfungen zugelassen werden, können frühestens nach dem erneuten Besuch des zweiten Semesters der 3. Klasse zu den Abschlussprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.</p>	<p>§ 2a Zulassung 1 Zu den Abschlussprüfungen werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, die den Unterricht der letzten beiden Jahre <u>in den letzten beiden Jahren</u> vor dem Fachmittelschulabschluss <u>bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag jeweils mindestens 80% des Unterrichts des Schuljahres</u> regelmässig besucht haben.</p> <p>2 Die Prüfungsleitung entscheidet über die Nichtzulassung zu den Abschlussprüfungen. Sie kann in begründeten Fällen von der Voraussetzung des regelmässigen Unterrichtsbesuchs <u>nach Abs. 1</u> absehen.</p> <p>3 Die Nichtzulassung gilt als erster gescheiterter Versuch, den Fachmittelschulabschluss zu erlangen.</p> <p>4 Schülerinnen und Schüler, die nicht zu den Abschlussprüfungen zugelassen werden, können frühestens nach dem erneuten Besuch des zweiten Semesters der 3. Klasse zu den Abschlussprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.</p>	<p>Gemäss § 65 Schulgesetz haben die Schülerinnen und Schüler den Unterricht regelmässig zu besuchen. In der Absenzen- und Disziplinarverordnung wird dieser Grundsatz konkretisiert, indem § 7 festhält, dass die Schülerinnen, Schüler und Lernende verpflichtet sind, alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer, alle Wahlfächer, für die sie angemeldet sind, sowie alle obligatorischen Schulanlässe zu besuchen. Versäumnisse und Verspätungen sind zu begründen und in bestimmten Fällen ist eine Dispensation vom Unterrichtsbesuch möglich.</p> <p>Absentismus nimmt seit längerer Zeit zu und hat seit Corona nochmals in einem Ausmass zugenommen, dass es die Lernkultur an den Schulen beeinträchtigt. Durch die grossen Fehlzeiten können die Schülerinnen und Schüler den Stoff nicht erarbeiten und verpassen wichtige Kompetenzen wie kollaboratives Arbeiten und Projekte, die im Unterricht im Klassenverband vor Ort vermittelt werden. Für die Lehrpersonen und die Mitschülerinnen und -schüler wirken sich lange dauernde Fehlzeiten zudem demotivierend aus, da der Unterricht an den Mittelschulen – anders als an den Hochschulen – auf einen Klassenverband ausgerichtet ist und nicht auf einen rein individuell ausgerichteten Studienverlauf, der auf</p>

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
		<p>die persönlichen Bedürfnisse angepasst werden kann. Die Beteiligung am Unterricht ist wichtig für die Erarbeitung des Stoffes und dient der Persönlichkeitsentwicklung.</p> <p>Eine Unterrichtsbesuchspflicht von 80% ist nicht ungewöhnlich. In Basel-Stadt gibt es eine solche bereits für den Berufsmaturitätslehrgang nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (vgl. § 46 Abs. 1^{ter} SLV) – dort allerdings auf das Unterrichtsfach bezogen. Für das Gymnasium ist mit der Konsultation zur Änderung der Maturitätsprüfungsverordnung eine entsprechende Regelung bezogen auf den gesamten Unterricht vorgeschlagen worden, sodass mehr Flexibilität besteht. Für die FMS soll eine analoge Regelung wie für die Gymnasien eingeführt werden.</p>
<p>§ 3 Prüfungsleitung</p> <p>1 Die Prüfungsleitung obliegt dem Rektorat. Sie ist für die Durchführung der Prüfungen zuständig, entscheidet über die Dispensationen und teilt mit, ob der Fachmittelschulausweis bzw. das Fachmaturitätszeugnis erteilt oder verweigert wird.</p> <p>2 Die Prüfungsleitung legt die Modalitäten der Prüfungen, der Praktika, der selbstständigen Arbeit und der Fachmaturitätsarbeit sowie die detaillierten Anforderungen an die zusätzlichen</p>		

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
Leistungen für die Fachmaturität in einem Reglement fest.		
<p>§ 4 Examinatorinnen und Examinatoren</p> <p>1 Die <i>Examinierenden</i> sind die <i>Lehrpersonen</i> der zu prüfenden Fächer an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt oder beigezogene Fachpersonen.</p> <p>2 Die Examinatorinnen und Examinatoren stellen die Aufgaben für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen und unterbreiten diese zur Genehmigung der Prüfungsleitung.</p> <p>3 Beigezogene Fachpersonen unterbreiten der Prüfungsleitung ihre Prüfungskriterien.</p>		
<p>§ 5 Betreuungspersonen der selbstständigen Arbeiten und Fachmaturitätsarbeiten</p> <p>1 Die Betreuung einer selbstständigen Arbeit bzw. Fachmaturitätsarbeit wird von der Prüfungsleitung einer geeigneten Fachperson übertragen.</p> <p>2 Die Betreuungspersonen vereinbaren mit der Schülerin oder dem Schüler das Thema der selbstständigen Arbeit bzw. Fachmaturitätsarbeit und unterbreiten dieses zur Genehmigung</p>		

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
der Prüfungsleitung. Zur Bewertung der Leistungen der selbstständigen Arbeit bzw. Fachmaturitätsarbeit erstellen sie einen Beurteilungskommentar.		
<p>§ 6 Expertinnen und Experten</p> <p>1 Die Prüfungsleitung überträgt das Amt einer Prüfungsexpertin oder eines -experten auf geeignete Fachpersonen, insbesondere aus dem Kreise der Lehrkräfte anderer Mittelschulen, der Lehrkräfte an Höheren Fachschulen, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und weiteren Ausbildungsstätten, auf welche die Fachmaturitätsschule Basel-Stadt mit ihren Fachrichtungen hinführt.</p> <p>2 Die Prüfungsexpertinnen und -experten nehmen Einblick in die Aufgabestellungen der schriftlichen Arbeiten, sind an den ganzen mündlichen Prüfungen und mindestens an Teilen der praktischen Prüfungen anwesend. Sie sind mitverantwortlich für den korrekten Ablauf der Prüfungen und die korrekte Bewertung der Leistungen.</p> <p>3 Über den Verlauf der mündlichen Prüfungen bzw. die Resultate der praktischen Prüfungen erstellen die Prüfungsexpertinnen und -experten ein Protokoll.</p> <p>4 Die Prüfungsleitung überträgt das Amt einer Expertin oder eines Experten für selbstständige</p>		

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten geeigneten Fachpersonen aus dem Lehrkörper der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt bzw. der Praktikumsorte.		
<p>§ 7 Notensetzung und -bekanntgabe</p> <p>1 Die Examinatorinnen und Examinatoren legen die Noten der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen, die Betreuungspersonen die Noten für die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit fest. Die Expertinnen und Experten geben ihr Einverständnis zur Bewertung. Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>2 Die Noten der Prüfungen dürfen mit Ausnahme der vorgezogenen Prüfungen den Kandidatinnen und Kandidaten erst nach der Abschlusskonferenz mitgeteilt werden.</p> <p>3 Die Noten der selbstständigen Arbeit bzw. der Fachmaturitätsarbeit dürfen erst zum von der Prüfungsleitung festgesetzten Termin den Kandidatinnen und Kandidaten bekanntgegeben werden.</p>		

<p>Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)</p>	<p>Vorschlag neue Fassung</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>§ 8 Prüfungsfächer 1 In allen Fachrichtungen werden sechs Fächer geprüft, aus allen fünf Lernbereichen «Sprachen», «Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik», «Geistes- und Sozialwissenschaften», «Muische Fächer» und «Sport» mindestens ein Fach.</p> <p>2 Die Prüfung umfasst in allen Fachrichtungen: Deutsch, eine weitere mindestens zwei Jahre belegte Sprache, Mathematik, ein berufsfeldbezogenes Fach und zwei weitere Fächer, wovon eines ein weiteres berufsfeldbezogenes Fach gemäss der Liste der Prüfungsfächer im Anhang sein kann.</p>	<p>§ 8 Prüfungsfächer 1 In allen Fachrichtungen werden sechs Fächer geprüft, aus allen fünf Lernbereichen «Sprachen», «Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik», «Geistes- und Sozialwissenschaften», «Muische Fächer» und «Sport» mindestens ein Fach.</p> <p>2 Die Prüfung umfasst in allen Fachrichtungen: Deutsch, eine weitere mindestens zwei Jahre belegte Sprache, Mathematik, ein berufsfeldbezogenes Fach und zwei weitere Fächer, wovon eines ein weiteres berufsfeldbezogenes Fach <u>und/oder eine dritte Sprache</u> gemäss der Liste der Prüfungsfächer im Anhang sein kann.</p>	<p>Abs. 2: Mit dieser Präzisierung soll deutlich gemacht werden, dass es auch möglich ist, mit einer dritter Sprache aus dem Wahlfachbereich abzuschliessen.</p>
<p>§ 9 Prüfungsart</p> <p>1 Die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch und Türkisch werden schriftlich und mündlich geprüft.</p> <p>2 Die Fächer Anwendungen der Mathematik, Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Ernährungslehre, Gesundheitsfragen, Mathematik, Physik/Chemie, Naturwissenschaftliches Arbeiten, Recht und Gesellschaft (in der Fachrichtung So-</p>	<p>§ 9 Prüfungsart¹</p> <p>1 Die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch und Türkisch werden schriftlich und mündlich geprüft.</p> <p>2 Die Fächer Anwendungen der Mathematik, Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Ernährungslehre, Gesundheitsfragen, Mathematik, Physik/Chemie, Naturwissenschaftliches Arbeiten, <u>sowie</u> Recht und Gesellschaft (in der Fachrichtung Soziale Arbeit), Pädagogik/Psychologie,</p>	<p>Abs. 2-4: Aufgrund der Tatsache, dass sich Schülerinnen und Schüler bei schriftlichen Leistungen vermehrt der Künstlichen Intelligenz (KI) bedienen, wird die Beurteilung der Eigenleistung dabei immer schwieriger. Besonders für anwendungsbezogene Fächer eignen sich deshalb mündliche oder praktische Prüfungen besser, um zu überprüfen, ob sich die Schülerinnen und Schüler das erforderliche Wissen und die notwendigen</p>

<p>Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)</p>	<p>Vorschlag neue Fassung</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>ziale Arbeit), Pädagogik/Psychologie, Umweltbildung und Visuelle Kommunikation werden schriftlich geprüft.</p> <p>3 Die Fächer Geografie, Geschichte, Humanbiologie, Kommunikation, Kunstbetrachtung, Philosophie/Ethik, Politische Bildung, Psychologie sowie Recht und Gesellschaft (ausser in der Fachrichtung Soziale Arbeit) werden mündlich geprüft.</p> <p>4 Die Fächer Bildnerisches Gestalten, Bildnerisches/Räumliches Gestalten, Film, Fotografie, Grafisches Gestalten, Informatikprojekte, Körper/Stimme/Bewegung, Medienwissen, Musik, Räumliches Gestalten, Sport, Tanz, Textiles Gestalten, Theater Werkstatt, Trainingslehre sowie der individuelle Unterricht in Musik oder Tanz oder Theater werden praktisch geprüft</p> <p>5 Schriftliche Prüfungen werden unter ständiger Aufsicht geschrieben.</p> <p>6 Die Prüfungsleitung legt vor Beginn des Prü-</p>	<p>Umweltbildung und Visuelle Kommunikation werden schriftlich geprüft.</p> <p>3 Die Fächer <u>Ernährungslehre</u>, Geografie, Geschichte, <u>Gesundheitsfragen</u>, Humanbiologie, Kommunikation, Kunstbetrachtung, <u>Medienwissen, Pädagogik/Psychologie</u>, Philosophie/Ethik, Politische Bildung, Psychologie, so wie Recht und Gesellschaft (ausser in der Fachrichtung Soziale Arbeit), <u>Trainingslehre sowie Umweltbildung</u> werden mündlich geprüft.</p> <p>4 Die Fächer Bildnerisches Gestalten, Bildnerisches/Räumliches Gestalten, Film, Fotografie, Grafisches Gestalten, Informatikprojekte, Körper/Stimme/Bewegung, <u>Medienwissen</u>, Musik, <u>Naturwissenschaftliches Arbeiten</u>, Räumliches Gestalten, Sport, Tanz, Textiles Gestalten, Theater Werkstatt, Trainingslehre <u>Visuelle Kommunikation</u> sowie der individuelle Unterricht in Musik oder Tanz oder Theater werden praktisch geprüft</p> <p>5 Schriftliche Prüfungen werden unter ständiger Aufsicht geschrieben.</p> <p>6 Die Prüfungsleitung legt vor Beginn des Prü-</p>	<p>Kompetenzen im jeweiligen Fach angeeignet haben.</p> <p>Die Fächer Ernährungslehre, Gesundheitsfragen, Pädagogik/Psychologie und Umweltbildung sollen deshalb nicht mehr schriftlich, sondern neu mündlich geprüft werden.</p> <p>Die Fächer Naturwissenschaftliches Arbeiten und Visuelle Kommunikation sollen nicht mehr schriftlich, sondern praktisch geprüft werden. Damit wird der Tatsache, dass die bereits jetzt zu grossen Teilen praktisch angelegten Prüfungen an den praktisch gestalteten Unterricht anschliessen, auch in der Rechtsgrundlage entsprechen.</p> <p>Die Fächer Medienwissen und Trainingslehre sollen nicht mehr praktisch, sondern neu mündlich geprüft werden. Damit wird der Tatsache, dass die Prüfungen in diesen Fächern bereits jetzt zu grossen Teilen mündlich angelegt sind, auch in der Rechtsgrundlage nachvollzogen.</p> <p>Abs. 5 Neue Prüfungsformate sollen ermöglicht werden, auch solche, bei denen eine ständige Beaufsichtigung nicht möglich ist, z.B. wenn eine kollaborative Vorbereitungsphase Bestandteil</p>

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
fungssemesters fest, unter welchen Rahmenbedingungen und in welchen Fächern Gruppenprüfungen zulässig sind, und sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe dieser Festlegung.	fungssemesters fest, unter welchen Rahmenbedingungen und in welchen Fächern Gruppenprüfungen zulässig sind, und sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe dieser Festlegung.	der Prüfung ist. Selbstverständlich hat die Prüfungsleitung, sicherzustellen, dass die Arbeit selbständig geschrieben wird gemäss den Vorgaben je Prüfungstyp.
§ 10 Prüfungsinhalte 1 In der Aufgabenstellung und Bewertung der Prüfungen soll Einheitlichkeit angestrebt werden.		
§ 11 Prüfungsdauer 1 Die schriftlichen Prüfungen dauern mindestens 1 Stunde, maximal 4 Stunden. Die mündlichen Prüfungen dauern für die <i>Kandidierenden</i> mindestens 15, maximal 30-Minuten. Die praktischen Prüfungen dauern mindestens 1 Stunde, maximal 4 Stunden. 2 Die Prüfungsleitung legt die Prüfungsdauer für die einzelnen Fächer fest. 3 Der zeitliche Rahmen für die Erstellung der selbstständigen Arbeit bzw. der Fachmaturitätsarbeit wird von der Prüfungsleitung festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.		

<p>Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)</p>	<p>Vorschlag neue Fassung</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>§ 12 Leistungsbewertung</p> <p>1 Für die Beurteilung der Leistungen in den Abschlussprüfungen, die Noten im Fachmittelschulausweis und im Fachmaturitätszeugnis werden durch ganze Noten (6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend, 2 = schlecht; 1 = sehr schlecht) und durch halbe Noten (5,5; 4,5; 3,5; 2,5; 1,5) <u>verwendet</u>. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p> <p>2 Bei Besonderen Schulanlässen ohne notenmässige Beurteilung (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise, fachrichtungsspezifisches Praktikum) lauten die Bewertungen: «mit Auszeichnung erfüllt», «erfüllt» oder «nicht erfüllt». Das Prädikat «nicht erfüllt» steht für ungenügende Leistungen.</p> <p>3 Das berufsfeldbezogene Praktikum der 2. Klasse wird mit dem Prädikat «<i>erfüllt</i>» bestätigt.</p>	<p>§ 12 Leistungsbewertung</p> <p>1 Für die Beurteilung der Leistungen in den Abschlussprüfungen, die Noten im Fachmittelschulausweis und im Fachmaturitätszeugnis werden durch ganze Noten (6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend, 2 = schlecht; 1 = sehr schlecht) und durch halbe Noten (5,5; 4,5; 3,5; 2,5; 1,5) <u>verwendet</u>. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p> <p><u>1bis International anerkannte Sprachzertifikate können angerechnet werden. Die Prüfungsleitung legt die Modalitäten der Anrechnung fest.</u></p> <p>2 Bei Besonderen Schulanlässen ohne notenmässige Beurteilung (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise, fachrichtungsspezifisches Praktikum) lauten die Bewertungen: «mit Auszeichnung erfüllt», «erfüllt» oder «nicht erfüllt». Das Prädikat «nicht erfüllt» steht für ungenügende Leistungen.</p> <p>3 Das berufsfeldbezogene Praktikum der 2. Klasse wird mit dem Prädikat «<i>erfüllt</i>» bestätigt.</p>	<p>Abs. 1bis neu: Für die Fachmaturität wird im Anerkennungsreglement der EDK festgehalten, dass gewisse Sprachzertifikate in eine Prüfungsnote umgerechnet werden können. Für den Fachmittelschulausweis gibt es keine entsprechenden Vorgaben. Die Kantone sind deshalb frei, welche Sprachzertifikate sie anrechnen möchten. In der FMS können schon seit Jahren internationale Sprachzertifikate angerechnet werden. Neu soll dies auch aus der Verordnung ersichtlich sein. Die Prüfungsleitung soll im Sinne der Transparenz und Gleichbehandlung die Modalitäten der Anrechnung festlegen, insbesondere, welche Sprachzertifikate mit welchem Faktor in eine Note umgerechnet werden können.</p>

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
<p>§ 13 Noten der geprüften Fächer im Fachmittelschulausweis</p> <p>1 Die Noten im Fachmittelschulausweis der Fächer, in denen eine Prüfung stattfindet, errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote des betreffenden Faches. <i>In schriftlich und mündlich geprüften Fächern zählt die Erfahrungsnote doppelt.</i></p> <p>2 Für die geprüften Fächerkombinationen wird im Fachmittelschulausweis eine Note pro Fächerkombination eingetragen.</p> <p>3 Die geprüften Fächer und Fächerkombinationen werden im Fachmittelschulausweis gekennzeichnet.</p>	<p>§ 13 Noten der geprüften Fächer im Fachmittelschulausweis</p> <p>1 Die Noten im Fachmittelschulausweis der Fächer, in denen eine Prüfung stattfindet, errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote des betreffenden Faches. <i>In schriftlich und mündlich geprüften Fächern zählt die Erfahrungsnote doppelt.</i></p> <p>2 Für die geprüften Fächerkombinationen wird im Fachmittelschulausweis eine Note pro Fächerkombination eingetragen.</p> <p>3 Die geprüften Fächer und Fächerkombinationen werden im Fachmittelschulausweis gekennzeichnet.</p>	<p>Abs. 3: Ab dem Schuljahr 2024/25 wird im Fachmittelschulausweis unterschieden zwischen allgemeinbildenden Fächern und den berufsfeldbezogenen Fächern. Damit wird einem Anliegen der Anerkennungskommission entsprochen und Basel-Stadt gleicht sich an die anderen Kantone an. Die Ausweise werden dadurch einfacher lesbar.</p> <p>Die bisherige Unterscheidung im Fachmittelschulausweis zwischen geprüften und nicht geprüften Fächern soll hingegen nicht mehr weitergeführt werden. Sie hat keinen Mehrwert. Da sich die Fächerkombinationen aus Abs. 2 ergeben, kann Abs. 3 insgesamt aufgehoben werden.</p>
<p>§ 14 Zustandekommen der Noten der geprüften Fächer</p> <p>1 Die Erfahrungsnote eines geprüften Faches ist <i>die letzte Zeugnisnote</i> des betreffenden Faches. <i>Bei geprüften Fächerkombinationen ist die Erfahrungsnote das ungerundete arithmetische Mittel der letzten Zeugnisnote jeden Faches.</i></p> <p>2 Die Prüfungsnote ist die Note der <i>mündlichen</i> oder praktischen Prüfung, der schriftlichen Prüfung oder das ungerundete arithmetische Mittel</p>		

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
<p>aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung.</p> <p>3 Ergibt die Berechnung der Note im Fachmittelschulenausweis ein arithmetisches Mittel von ,25 bzw. ,75, wird auf die nächste halbe bzw. ganze Note aufgerundet.</p>		
<p>§ 15 Noten der nicht geprüften Fächer im Fachmittelschulenausweis</p> <p>1 Die Leistungsbewertungen der nur in der 1. und/oder 2. Klasse besuchten, nicht geprüften Promotionsfächer werden im Fachmittelschulenausweis nicht eingetragen.</p> <p>2 Alle Promotionsfächer der 3. Klasse, die nicht geprüft werden, werden im Fachmittelschulenausweis eingetragen.</p> <p>3 Als Note wird in den nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote des entsprechenden Faches in den Fachmittelschulenausweis eingetragen.</p>	<p>§ 15 Noten der nicht geprüften Fächer im Fachmittelschulenausweis</p> <p>1 Die Leistungsbewertungen der nur in der 1. und/oder 2. Klasse besuchten, nicht geprüften Promotionsfächer werden <u>mit Ausnahme des Fachs Informatik in der 2. Klasse</u> im Fachmittelschulenausweis nicht eingetragen.</p> <p>2 Alle Promotionsfächer der 3. Klasse, die nicht geprüft werden, werden im Fachmittelschulenausweis eingetragen.</p> <p>3 Als Note wird in den nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote des entsprechenden Faches in den Fachmittelschulenausweis eingetragen.</p>	<p>Abs. 1: Die Kommission der EDK für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen verlangt, dass auf dem Fachmittelschulenausweis auch das Fach Informatik des 2. Schuljahres ausgewiesen wird (vgl. dazu auch §§ 28 und 29).</p>
<p>§ 16 Zustandekommen der Noten der nicht geprüften Fächer</p> <p>1 Die Erfahrungsnote ist <u>die letzte Zeugnisnote</u> im betreffenden Fach.</p>		

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
<i>2 Ergibt die Berechnung der Note für den Fachmittelschulabschluss ein arithmetisches Mittel von ,25 bzw. ,75, wird auf die nächste halbe bzw. ganze Note aufgerundet.</i>		
<p>§ 17 Eintrag im Fachmittelschulabschluss bei Dispensation</p> <p>1 Kann aufgrund einer Dispensation im abschliessenden Schuljahr in einem Fach oder einem Besonderen Schulanlass (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) keine Leistungsbeurteilung erfolgen, lautet der Eintrag im Fachmittelschulabschluss bei nicht geprüften Fächern und bei Besonderen Schulanlässen: <i>dispensiert.</i></p> <p>2 <i>Ist eine Schülerin oder ein Schüler nur während des 1. Semesters des abschliessenden Unterrichtes eines Faches oder einer Fächerkombination dispensiert, wird bei nicht geprüften Fächern die letzte Zeugnisnote im betreffenden Fach als Note in den Fachmittelschulabschluss gesetzt. Bei geprüften Fächern wird die letzte Zeugnisnote im betreffenden Fach zur Erfahrungsnote.</i></p>		
<p>§ 18 Selbstständige Arbeit/Fachmaturitätsarbeit</p> <p>1 Im Laufe der 2. und 3. Klasse erstellen alle Schülerinnen und Schüler eine schriftlich kommentierte selbstständige Arbeit, welche zu prä-</p>		

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
<p>sentieren ist. Der Kommentar erläutert den Entstehungsprozess der Arbeit.</p> <p>2 Als eine Bedingung zur Erlangung der Fachmaturität wird eine Fachmaturitätsarbeit erstellt, welche aus einem schriftlichen/praktischen Teil und einer mündlichen Präsentation <u>mit Fachgespräch</u> besteht.</p> <p>3 Die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit kann alleine oder bei einem geeigneten Thema zu zweit erstellt werden. Über die Zulassung der gemeinsamen Erstellung einer selbstständigen Arbeit bzw. Fachmaturitätsarbeit entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>4 Die weiteren Rahmenbedingungen, insbesondere bezüglich der Wahl des Themas und der Betreuungsperson sowie die Bewertungskriterien werden von der Prüfungsleitung festgelegt.</p> <p>5 Die Schülerinnen und Schüler haben mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit selbstständig, ohne Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, unter korrekter Angabe der benutzten Quellen und unter Nennung der beigezogenen Auskunftspersonen erstellt wurde.</p>		

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
<p>§ 19 Bewertung der selbstständigen Arbeit/Fachmaturitätsarbeit</p> <p>1 Die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit wird mit einer Note bewertet. Die Note der Fachmaturitätsarbeit setzt sich zusammen aus je einer Note für den schriftlichen/praktischen Teil sowie für die Präsentation <i>bzw. Präsentation mit Fachgespräch</i>.</p> <p>2 Bei Teamarbeiten vereinbaren Prüfungsleitung und Teammitglieder vor Arbeitsbeginn schriftlich, ob die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit individuell bewertet wird, oder ob alle Teammitglieder die gleiche Note und den gleichen Beurteilungskommentar erhalten. Bei Uneinigkeit entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>3 Wer den Abgabetermin aus triftigem Grunde nicht einhalten kann, hat vor Ablauf des Abgabetermins ein Gesuch um Fristverlängerung an die Prüfungsleitung einzureichen. Nicht oder zu spät eingereichte selbstständige Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten werden mit der Note 1 bewertet. Bei zu spät eingereichten selbstständigen Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten bleiben begründete Ausnahmen vorbehalten.</p> <p>4 Wer die Präsentation der Fachmaturitätsarbeit <i>mit Fachgespräch</i> aus triftigen Gründen nicht antreten kann, hat dies der Prüfungsleitung um-</p>	<p>§ 19 Bewertung der selbstständigen Arbeit/Fachmaturitätsarbeit</p> <p>1 Die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit wird mit einer Note bewertet. Die Note der Fachmaturitätsarbeit setzt sich zusammen aus je einer Note für den schriftlichen/praktischen Teil sowie für die Präsentation <i>bzw. Präsentation mit Fachgespräch</i>.</p> <p>2 Bei Teamarbeiten vereinbaren Prüfungsleitung und Teammitglieder vor Arbeitsbeginn schriftlich, ob die selbstständige Arbeit bzw. die Fachmaturitätsarbeit individuell bewertet wird, oder ob alle Teammitglieder die gleiche Note und den gleichen Beurteilungskommentar erhalten. Bei Uneinigkeit entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>3 Wer den Abgabetermin aus triftigem Grunde nicht einhalten kann, hat vor Ablauf des Abgabetermins ein Gesuch um Fristverlängerung an die Prüfungsleitung einzureichen. Nicht oder zu spät eingereichte selbstständige Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten werden mit der Note 1 bewertet. Bei zu spät eingereichten selbstständigen Arbeiten bzw. Fachmaturitätsarbeiten bleiben begründete Ausnahmen vorbehalten.</p> <p>4 Wer die Präsentation der Fachmaturitätsarbeit <i>mit Fachgespräch</i> aus triftigen Gründen nicht antreten kann, hat dies der Prüfungsleitung um-</p>	<p>Abs. 2: Die Fachmaturitätsarbeit ist als Einzelarbeit zu erstellen. Dies ist in den Richtlinien zur Erstellung einer Fachmaturitätsarbeit vom 17. Mai 2024 in Ziff. 1 bereits festgehalten und wird in der Praxis bereits entsprechend gehandhabt. In der Abschlussverordnung FMS muss dies noch nachvollzogen werden. Abs. 2 ist deshalb aufzuheben.</p>

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
<p>gehend mitzuteilen und im Falle von gesundheitlichen Gründen umgehend ein <i>ärztliches Zeugnis</i> einzureichen. Ohne triftigen Grund nicht angetretene Präsentationen <i>mit Fachgespräch</i> werden mit der Note 1 bewertet.</p>	<p>gehend mitzuteilen und im Falle von gesundheitlichen Gründen umgehend ein Arztzeugnis einzureichen. Ohne triftigen Grund nicht angetretene Präsentationen <i>mit Fachgespräch</i> werden mit der Note 1 bewertet.</p>	
<p>§ 20 Bestehen des Fachmittelschulabschlusses</p> <p>1 Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn</p> <p>a) der Durchschnitt aus allen Abschlussnoten inkl. der Note der selbstständigen Arbeit 4,0 erreicht</p> <p>b) höchstens drei Noten ungenügend sind</p> <p>c) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 beträgt und</p> <p>d) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, <i>allgemeine Praxiswochen</i>, Kulturprojekt, berufsfeldbezogenes Praktikum, Studienreise) absolviert und das berufsfeldbezogene Praktikum erfüllt wurden.</p> <p>2 Dispensationen haben keinen Einfluss auf das Bestehen.</p>	<p>§ 20 Bestehen des Fachmittelschulabschlusses</p> <p>1 Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn</p> <p>a) der Durchschnitt aus allen Abschlussnoten inkl. der Note der selbstständigen Arbeit <u>mindestens</u> 4,0 <u>erreicht beträgt</u></p> <p>b) höchstens drei Noten ungenügend sind</p> <p>c) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 beträgt und</p> <p>d) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, <i>allgemeine Praxiswochen</i>, Kulturprojekt, berufsfeldbezogenes Praktikum, Studienreise) absolviert und das berufsfeldbezogene Praktikum erfüllt wurden.</p> <p>2 Dispensationen haben keinen Einfluss auf das Bestehen.</p>	<p>Abs. 1: Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 21 Bestehen der Fachmaturität</p> <p>1 Das Fachmaturitätszeugnis wird erteilt, wenn:</p> <p>a) die Bedingungen zur Erteilung des Fachmittelschulausweises erfüllt sind</p>		

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
<p>b) die gemäss Art. 24 des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 für das gewählte Berufsfeld zusätzliche Leistungen mindestens mit genügend bewertet wurden und c) der schriftliche/praktische Teil sowie die Präsentation der Fachmaturitätsarbeit jeweils mindestens mit genügend bewertet wurden.</p>		
<p>§ 22 Abschlusskonferenz, Validierung der Noten</p> <p>1 Nach der Prüfung führt die Prüfungsleitung mit den <i>Examiniierenden</i>, den Expertinnen und Experten, den Betreuungspersonen der selbstständigen Arbeiten sowie diejenigen <i>Lehrpersonen</i>, die in den nicht geprüften Fächern den abschliessenden Unterricht erteilt haben, eine Abschlusskonferenz durch.</p> <p>2 An der Abschlusskonferenz werden die Leistungsbewertungen für den Fachmittelschulabschluss überprüft und validiert.</p> <p>3 Eine Aussprache hat über all jene Kandidatinnen und Kandidaten zu erfolgen, deren Fachmittelschulabschluss in Frage gestellt ist.</p>		
<p>§ 23 Fachmaturitätskonferenz, Validierung der Noten</p> <p>1 Nach dem Erbringen der zusätzlichen Leistun-</p>		

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
<p>gen und dem Erstellen der Fachmaturitätsarbeiten führt die Prüfungsleitung mit den Betreuungspersonen und Expertinnen und Experten der Fachmaturitätsarbeiten sowie den Lehrpersonen der erweiterten Allgemeinbildung eine Fachmaturitätskonferenz durch.</p> <p>2 An der Fachmaturitätskonferenz werden die Leistungsbewertungen für die Fachmaturität überprüft und validiert.</p> <p>3 Eine Aussprache hat über all jene Kandidatinnen und Kandidaten zu erfolgen, deren Fachmaturität in Frage gestellt ist.</p>		
<p>§ 24 Unerlaubte Hilfsmittel und andere Unredlichkeiten</p> <p>1 Die erlaubten Hilfsmittel werden von den prüfenden <i>Lehrpersonen</i> rechtzeitig bekanntgegeben.</p> <p>2 Bei der selbstständigen Arbeit bzw. der Fachmaturitätsarbeit und den Abschlussprüfungen können die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, die versuchte Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit zu Massnahmen bis zur Verweigerung des Fachmittelschulausweises bzw. Fachmaturitätszeugnisses führen.</p>	<p>§ 24 Unerlaubte Hilfsmittel und andere Unredlichkeiten</p> <p>1 Die erlaubten Hilfsmittel werden von den prüfenden <i>Lehrpersonen</i> rechtzeitig bekanntgegeben.</p> <p>2 Bei der selbstständigen Arbeit bzw. der Fachmaturitätsarbeit und den Abschlussprüfungen können die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, die versuchte Benützung Benutzung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit zu Massnahmen bis zur Verweigerung des Fachmittelschulausweises bzw. Fachmaturitätszeugnisses führen.</p>	<p>Abs. 2: Redaktionelle Anpassung</p>

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
<p>3 Über Massnahmen bis zur Verweigerung des Fachmittelschulausweises bzw. des Fachmaturitätszeugnisses entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>4 In besonders schweren Fällen kann die Schulkommission den definitiven Ausschluss von den Abschlussprüfungen verfügen.</p>	<p>3 Über Massnahmen bis zur Verweigerung des Fachmittelschulausweises bzw. des Fachmaturitätszeugnisses entscheidet die Prüfungsleitung.</p> <p>4 In besonders schweren Fällen kann die Schulkommission den definitiven Ausschluss von den Abschlussprüfungen verfügen.</p>	
<p>§ 25 Fernbleiben und Rücktritt von den Abschlussprüfungen</p> <p>1 Die Prüfungsleitung ist über das Fernbleiben oder den Rücktritt einer Schülerin oder eines Schülers von den Abschlussprüfungen umgehend zu benachrichtigen.</p> <p>2 Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen an einer Abschlussprüfung nicht teilnehmen oder tritt eine Schülerin oder ein Schüler während einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen von dieser zurück, ist umgehend ein ärztliches Zeugnis beizubringen.</p> <p>3 Der Fachmittelschulausweis wird verweigert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Begründung einer Abschlussprüfung fernbleibt oder von einer begonnenen Abschlussprüfung zurücktritt.</p> <p>4 Eine erbrachte Prüfungsleistung kann nicht</p>		

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
nachträglich aus gesundheitlichen Gründen für ungültig erklärt werden.		
<p>§ 26 Wiederholung von Abschlusselementen zur Erlangung des Fachmittelschulausweises</p> <p>1 Wer die Bedingungen für die Erlangung des Fachmittelschulausweises nicht erfüllt hat, kann entweder das letzte Schuljahr und die Prüfungen oder nur die Prüfungen oder nur die selbstständige Arbeit wiederholen.</p> <p>2 Werden nur die Prüfungen wiederholt, werden die letztmaligen Erfahrungsnoten, die Note der selbstständigen Arbeit und die Noten der Prüfungsfächer von 5 und besser übernommen.</p> <p>3 Wird die 3. Klasse wiederholt, sind für die Abschlussnoten die neuen Erfahrungsnoten massgebend. Es ist keine neue selbstständige Arbeit zu erstellen, wenn in der bisherigen mindestens die Note 4 erreicht wurde.</p> <p>4 Wird nur die selbstständige Arbeit wiederholt, werden die Erfahrungs- und Prüfungsnoten übernommen.</p> <p>5 Zur Erlangung des Fachmittelschulausweises sind nur zwei Versuche zulässig.</p>		

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
<p>6 Erfolgt in der 3. Klasse eine freiwillige Repetition <i>nach den Herbstferien</i>, so gilt dies als erster gescheiterter Versuch, den Fachmittelschulausweis zu erlangen.</p>		
<p>§ 27 Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Erlangung der Fachmaturität</p> <p>1 Wer nach dem Erwerb des Fachmittelschulausweises die Bedingungen für die Erlangung der Fachmaturität nicht erfüllt hat, kann die zusätzlichen Leistungen nochmals erbringen und/oder eine neue Fachmaturitätsarbeit erstellen.</p> <p>2 Zur Erlangung der Fachmaturität sind maximal zwei Versuche zulässig.</p>		
<p>III. Fachmittelschulausweis</p> <p>§ 28</p> <p>1 Der Fachmittelschulausweis enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bezeichnung der Schule und die gewählte Fachrichtung, b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulausweis», c) den Namen, Vornamen, Bürgerort/Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen, d) die Abschlussnoten der Fächer der Allgemeinbildung, 	<p>§ 28</p> <p>1 Der Fachmittelschulausweis enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bezeichnung der Schule und die gewählte Fachrichtung, b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulausweis», c) den Namen, Vornamen, Bürgerort/Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen, d) die Abschlussnoten der Fächer der Allgemeinbildung, 	

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
<p>e) die Abschlussnoten der berufsfeldbezogenen Fächer, f) den Titel und die Note der selbstständigen Arbeit, g) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat, h) die Bestätigung der absolvierten allgemeinen Praxiswochen, i) die Bestätigung des berufsfeldbezogenen Praktikums, j) das Ausstellungsdatum des Fachmittelschulausweises, k) die Unterschriften der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und der Rektorin oder des Rektors der Fachmaturitätsschule.</p>	<p>e) die Abschlussnoten der berufsfeldbezogenen Fächer, f) den Titel und die Note der selbstständigen Arbeit, <u>g) den Ausweis von weiteren, nicht für den Abschluss zählenden Leistungen:</u> <u>1. Informatik (2. Schuljahr)</u> <u>2. die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat,</u> <u>3. die Bestätigung der absolvierten allgemeinen Praxiswochen,</u> <u>4. die Bestätigung des berufsfeldbezogenen Praktikums,</u> g) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat, h) die Bestätigung der absolvierten allgemeinen Praxiswochen, i) die Bestätigung des berufsfeldbezogenen Praktikums, j) das Ausstellungsdatum des Fachmittelschulausweises, k) die Unterschriften der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und der Rektorin oder des Rektors der Fachmaturitätsschule.</p>	<p>Lit. g: Die Kommission der EDK für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen verlangt, dass auf dem Fachmittelschulausweis auch das Fach Informatik des 2. Schuljahres ausgewiesen wird. Aus diesem Grund soll Informatik in der Auflistung von § 28 aufgenommen werden (siehe lit. g Ziff. 1). Um auf dem Fachmittelschulausweis deutlich zu machen, dass Informatik und auch die Besonderen Schulanlässe, die allgemeinen Praxiswochen und das berufsfeldbezogene Praktikum Leistungen sind, die nicht für den Abschluss zählen, soll neben den allgemeinbildenden Fächern, den berufsfeldbezogenen Fächern und der selbstständigen Arbeit eine weitere Kategorie «Nicht für den Abschluss zählende Leistungen» auf dem Fachmittelschulausweis aufgenommen werden. Dies soll auch mit der Neuformulierung und Darstellung von lit. g deutlich gemacht werden.</p>
<p>IV. Fachmaturitätszeugnis</p>	<p>IV. Fachmaturitätszeugnis</p>	

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
<p>§ 29</p> <p>1 Das Fachmaturitätszeugnis enthält:</p> <p>a) die Bezeichnung der Schule und die gewählte Fachrichtung, b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmaturität», c) den Namen, Vornamen, Bürgerort/Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen, d) die Abschlussnoten der Fächer der Allgemeinbildung, e) die Abschlussnoten der berufsfeldbezogenen Fächer, f) den Titel und die Note der selbstständigen Arbeit, g) den Titel und die Note der Fachmaturitätsarbeit,</p> <p>h) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat, i) die Bestätigung der absolvierten allgemeinen Praxiswochen,</p>	<p>§ 29</p> <p>1 Das Fachmaturitätszeugnis enthält:</p> <p>a) die Bezeichnung der Schule und die gewählte Fachrichtung, b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmaturität», c) den Namen, Vornamen, Bürgerort/Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen, d) die Abschlussnoten der Fächer der Allgemeinbildung, e) die Abschlussnoten der berufsfeldbezogenen Fächer, f) den Titel und die Note der selbstständigen Arbeit, g) den Titel und die Note der Fachmaturitätsarbeit,</p> <p><u>h) den Ausweis von weiteren, nicht für den Abschluss zählenden Leistungen:</u> <u>1. Informatik (2. Schuljahr),</u> <u>2. die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche, Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat,</u> <u>3. die Bestätigung der absolvierten allgemeinen Praxiswochen,</u> <u>4. die Bestätigung des berufsfeldbezogenen Praktikums,</u></p> <p>h) die Besonderen Schulanlässe (Projektwoche,</p>	<p>Lit. h: Die Kommission der EDK für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen verlangt, dass auf dem Fachmaturitätszeugnis auch das Fach Informatik des 2. Schuljahres ausgewiesen wird. Aus diesem Grund soll Informatik in der Auflistung von § 29 aufgenommen werden (siehe lit. h Ziff. 1). Des Weiteren hat in der bisherigen Aufzählung von § 29 die Bestätigung des berufsfeldbezogenen Praktikums gefehlt – dies soll mit der neuen lit. h Ziff. 4 nachgeholt werden.</p>

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
<p>j) die Bestätigung und Beurteilung der absolvierten zusätzlichen Leistungen, k) ... l) das Ausstellungsdatum der Fachmaturität, m) die Unterschriften der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und der Rektorin oder des Rektors der Fachmaturitätsschule.</p>	<p>Kulturprojekt, Studienreise) mit Prädikat, i) die Bestätigung der absolvierten allgemeinen Praxiswochen, j) die Bestätigung und Beurteilung der absolvierten zusätzlichen Leistungen, k) ... l) das Ausstellungsdatum der Fachmaturität, m) die Unterschriften der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und der Rektorin oder des Rektors der Fachmaturitätsschule.</p>	<p>Um auf dem Fachmaturitätszeugnis deutlich zu machen, dass Informatik und auch die Besonderen Schulanlässe, die allgemeinen Praxiswochen und das berufsfeldbezogene Praktikum Leistungen sind, die nicht für den Abschluss zählen, soll neben den allgemeinbildenden Fächern, den berufsfeldbezogenen Fächern, der selbständigen Arbeit und der Fachmaturitätsarbeit eine weitere Kategorie «Nicht für den Abschluss zählende Leistungen» auf dem Fachmaturitätszeugnis aufgenommen werden. Dies soll auch mit der Neuformulierung und Darstellung von lit. h deutlich gemacht werden.</p>
<p>V. Rechtsmittel</p> <p>§ 30</p> <p>1 Gegen Verfügungen der Prüfungsleitung und der Abschlusskonferenz bzw. der Fachmaturitätskonferenz kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden.</p>		

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
<p>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen § 31 1 Durch die vorliegende Verordnung wird die Verordnung über die Diplomprüfungen und die Diplomarbeit an der Diplommittelschule Basel-Stadt (Diplomprüfungsverordnung DMS) vom 9. Mai 2000 aufgehoben.</p> <p>2 Für Schülerinnen und Schüler der dreijährigen Diplommittelschule, welche das Diplom in regulärer Schulzeit bis zum Jahre 2006 erreichen können, gilt die bisherige Verordnung weiterhin.</p> <p>3 Schülerinnen und Schüler, welche die Abschlussprüfungen im Jahre 2007 wiederholen, werden nach der bisherigen Verordnung über die Diplomprüfungen der Diplommittelschule Basel-Stadt vom 9. Mai 2000 geprüft.</p> <p>4 Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf Beginn des Schuljahres 2005/2006 am 15. August 2005 wirksam.</p>		
<p><i>Übergangsregelung zur Einführung der Jahrespromotion an der FMS</i> ¹ <i>Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung am Ende des Schuljahres 2025/26 nicht bestehen und diese im Schuljahr 2026/27 wiederholen, absolvieren die Wiederholungsprüfung nach den neuen Bestimmungen.</i></p>		

Geltendes Recht (kursiv dargestellt sind die per SJ 26/27 in Kraft tretenden Änderungen)	Vorschlag neue Fassung	Erläuterungen
	<p><u>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt mit Ausnahme der §§ 15, 28 und 29 auf Beginn des Schuljahres 2025/2026 am 11. August 2025 in Kraft. Die §§ 15, 28 und 29 treten fünf Tage nach Publikation in Kraft.</u></p>	<p>Die Änderungen der Verordnung sollen auf Beginn des Schuljahres 2025/26 in Kraft treten, so dass die neuen Bestimmungen für die Abschlussprüfungen 2026 gelten. Einzig die die Darstellung des Fachmittelschulausweises und Fachmaturitätszeugnisses betreffenden §§ 15, 28 und 29 sollen sofort in Kraft treten, damit sie bereits für die Darstellung der Ausweise 2025 gelten.</p>